

Informationen zum Umgang mit Corona- Infektionen (Stand 31.01.2022)

1.1 Allgemeines zur Information und Informationspflichten

- Es erfolgen keine Meldungen des Gesundheitsamtes mehr direkt an die Schulen. Für die Information der Schule sind nach Verordnungslage nun **die Eltern selbst** verantwortlich.
- Eine gesonderte Quarantänebescheinigung oder Bescheinigung über die Aufhebung der Quarantäne erfolgt nicht.

1.2 Für Schülerinnen und Schüler als **Kontaktpersonen** gilt:

1.2.1 Kontaktperson in Schule:

- Bei Infektionen innerhalb der Schule werden Mitschüler i.d.R. nicht in Quarantäne genommen.

1.2.2 Kontaktperson Im privaten Umfeld:

- Quarantäne aus anderen Gründen (z.B. Infektion in der Familie) dauert 10 Tage.
- Ausnahme: Kontaktpersonen werden nicht mehr in Quarantäne genommen, wenn sie vollständig immunisiert sind. Diese Schüler*innen können weiter die Schule besuchen, auch wenn z.B. ein Elternteil infiziert ist.
Definition vollständige Immunisierung:
frisch doppelt Geimpfte (15 – 90 Tage nach Zweitimpfung) oder Geboosterte (3. Impfung) oder geimpfte Genesene (vor oder nach der Infektion mindestens 1x geimpft) oder Genesene ohne Impfung im Zeitraum von 27 Tagen nach dem PCR-Test bis zum 90. Tag.
- Eine gesonderte Quarantänebescheinigung oder Bescheinigung über die Aufhebung der Quarantäne erfolgt nicht.
- Die Berechnung des Quarantänezeitraums obliegt den Eltern anhand dieser Regelungen.
- Im Falle einer Quarantäne ist ein Freitesten nach dem **5. Tag** möglich, wenn keine Symptome (Husten, Fieber, Gliederschmerzen, Müdigkeit, Geruchs- oder Geschmacksverlust...) vorliegen.
- Durchführung der Freitestung und Ende der Quarantäne s. Ziff. 1.5

1.3 Für Schülerinnen und Schüler **mit positiven Selbsttest** in Schule gilt:

- Die Schulen melden das positive Ergebnis der Selbsttests weiterhin dem Gesundheitsamt. Angabe von Kontaktpersonen ist i.d.R. nicht notwendig. Bei der Meldung an das Gesundheitsamt bitte unbedingt folgende Angaben machen:
 - Name, Vorname des Kindes
 - Name, Vorname des Erziehungsberechtigten
 - Geburtsdatum des Kindes
 - Straße, Hausnummer, Postleitzahl der Wohnanschrift des Kindes
 - Handynummer und wenn vorhanden eMail-Adresse des Erziehungsberechtigten
- Die Eltern werden von den Schulen informiert und auf die weitere Testpflicht (Bestätigung des Selbsttest-Ergebnisses durch außerschulische Testung) hingewiesen. Dieser Test soll ein PCR-Test sein, welcher beim Hausarzt oder in einem

- dafür zugelassenen Schnelltestzentrum der Stadt Hamm erfolgt.
- Anschrift des Testzentrums der Stadt Hamm zur Bestätigungstestung s. Ziff. 1.5
- Das Gesundheitsamt informiert die positiv getesteten Schüler*innen ebenfalls. Hierbei ist zu beachten das aufgrund der Vielzahl an Infektionsmeldungen die Kontaktaufnahme zeitverzögert (auch mehrere Tage) erfolgen kann. Inzwischen wird auch ein elektronisches System eingesetzt, in dem die erste Kontaktaufnahme per SMS / eMail erfolgt.

1.4 Für **Infizierte** Schülerinnen und Schüler gilt:

- Die Quarantäne dauert **grundsätzlich 10 Tagen**. Sie kann sich bei symptomatischen Erkrankungen verlängern.
- Die Quarantänefrist beginnt bei symptomlosen Schülerinnen und Schüler immer mit dem **ersten (bestätigten) Test**. Fällt der Schüler also bei einem Schnelltest auf und wird dann 3 Tage später durch PCR bestätigt so gilt als Beginn das Datum des Schultests.
- Die Quarantänefrist bei symptomatischen Schülerinnen und Schüler beginnt an dem Tag des **erstmaligen Auftretens von Symptomen**, wenn zwischen erstem Symptombeginn und Vornahme des ersten positiven Tests maximal 48 Stunden liegen.
- Eine Mitteilung des Gesundheitsamtes findet nicht statt. Die Verantwortung über die Information an die Schule liegt bei den Eltern.
- Eine gesonderte Quarantänebescheinigung oder Bescheinigung über die Aufhebung der Quarantäne erfolgt ebenfalls nicht. Das Gesundheitsamt tätigt keine Freigabeanrufe mehr.
- Die Benachrichtigung an die Schule kann daher ebenfalls nicht durch das Gesundheitsamt erfolgen, sondern muss durch die Eltern direkt an die Schule mitgeteilt werden.
- Ein Freitesten ist nach dem **7. Tag** möglich, wenn seit mindestens 48 Stunden keine Symptome vorliegen.
- Durchführung der Freitestung und Ende der Quarantäne s.

Ziff. 1.5 1.5 Durchführung der Freitestungen und Ende der

Quarantäne

- Die Freitestung kann durch Schnell (POC)-Test (als außerschulischer Test) oder PCR-Test erfolgen. **(unterschiedliche Fristen für Kontaktpersonen (s. Ziff. 1.2) und Infizierte (s. Ziff. 1.4.)**
- Die Freitestung kann beim Hausarzt oder in der dafür eingerichteten Teststelle der Stadt Hamm erfolgen.
Testzentrum der Stadt Hamm zur Bestätigungs- und Freitestung:
 Zentralhallen, Ökonomierat-Peitzmeier-Platz, 2-4 in 59063 Hamm
 Öffnungszeiten: montags von 7:00 – 15:00 Uhr und
 dienstags bis freitags von 10:00 – 18:00 Uhr.)
 - **Achtung: Das beauftragte Testzentrum der Stadt Hamm öffnet erst am 07.02.2022!**
- Die Quarantäne endet **automatisch** mit Ablauf des Tages, an dem die Freitestung erfolgt. Zum Nachweis des Quarantäneendes reicht die **Vorlage des negativen Testergebnisses**. aus.

- Das Testergebnis dazu kann von den Eltern in der Schule als Nachweis genutzt werden. Es erfolgt keine Bestätigung durch das Gesundheitsamt.
- Das negative Testergebnis zur Freitestung muss durch die Eltern an das Gesundheitsamt übermittelt werden.

Die aktuellen Informationen können über <https://www.hamm.de/corona> bzw. <https://www.hamm.de/corona/positiver-corona-test-das-ist-zu-tun> abgerufen werden.